

MEIRINGEN



Merkblatt Selbstdeklarationspflicht und Baukontrollen

1. Pflichtformulare

- Selbstdeklaration Baukontrolle 1 (SB1)
- Selbstdeklaration Baukontrolle 2 (SB2)

Die Pflichtformulare sind im eBau-Portal zu erfassen und ein unterzeichnetes Original bei der Gemeinde Meiringen einzureichen. Mit der Selbstdeklaration bestätigt die verantwortliche Person, dass die Bauausführungen mit den von der Gemeinde Meiringen genehmigten Plänen übereinstimmen.

2. Verantwortliche Person

Die in den Pflichtformularen bezeichnete „verantwortliche Person“ hat vor, während und nach Vollendung der Bauarbeiten erforderlichen Meldungen mit den Formularen SB1 und SB2 sowie dem Gesuch um Projektänderungen vollständig, wahrheitsgetreu und rechtzeitig zu erbringen. Die Bewilligungsnehmer sind dafür verantwortlich, dass den für die Selbstdeklaration der Baukontrolle verantwortlichen Personen (z.B. Architekten oder Bauführer) die bewilligten Bauakten zugänglich gemacht werden.

3. Selbstdeklaration Baukontrolle 1 (SB1)

Das Formular SB1 ist in jedem Fall **vor Baubeginn** im eBau-Portal zu erfassen und ein unterzeichnetes Original bei der Gemeinde Meiringen einzureichen.

Im Anschluss bietet die Bauherrschaft den Geometer (Flotron AG) zur Abnahme des Schnurgerüsts und der bewilligten Höhe auf. Vorher dürfen die bewilligungspflichtigen Arbeiten nicht ausgeführt werden. Wenn das Bauvorhaben keine Schnurgerüstabnahme erfordert, hat die verantwortliche Person gleichwohl vor Beginn der Arbeiten mit dem amtlichen Formular SB1 den Baubeginn zu melden.

4. Pflichtkontrollen

Folgende baupolizeilichen Pflichtkontrollen werden, je nach Art des Bauvorhabens, zwingend vor Ort durchgeführt:

- Schnurgerüstabnahme (Geometer, Flotron AG)
- Abwasseranschluss an das öffentliche Netz
- Grundstücksentwässerung
- Versickerungsanlagen
- Aufnahme zur Eintragung ins Leitungs- und Versickerungskataster

Die für die Selbstdeklaration verantwortliche Person meldet der Gemeinde Meiringen den Zeitpunkt für durchzuführende Pflichtkontrollen.

5. Kontrolle Grundstücksentwässerung

Die neu verlegten Leitungen und Kontrollschächte (Schlammsammler, Kontrollschächte etc.) sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem Zudecken der Abteilung Infrastruktur zur Abnahme anzumelden (bauverwaltung@meiringen.ch, 033 972 45 47). Die Gemeinde weist darauf hin, dass ungemeldete bereits überdeckte Anschlüsse/Leitungen wieder freigelegt werden müssen.

Die Dichtheitsprüfungen haben gemäss SIA Norm 190 «Kanalisationen» zu erfolgen und diese sind unaufgefordert bei der Gemeinde Meiringen vor der Schlusskontrolle einzureichen.

6. Projektänderungen

Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die Gemeinde Meiringen zu benachrichtigen, sobald **im Verlaufe der Bauarbeiten** baubewilligungspflichtige Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung und den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen erkennbar werden. Die verantwortliche Person ist verpflichtet ein Gesuch um Projektänderung via eBau-Portal einzureichen (Art. 43 BewD). Die Gemeinde Meiringen prüft, ob es sich um bewilligungspflichtige Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung und den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen handelt. Zusätzlich sind auch Abweichungen der im Baugesuch verbindlichen Angaben bezüglich der Abwasser-/Wassergebühren Erhebung zu melden.

7. Selbstdeklaration Baukontrolle 2 (SB2)

Das Formular SB2 ist **nach Fertigstellung** der Bauarbeiten respektive **spätestens 20 Tage nach Fertigstellung** oder vor Bezug des Wohn- oder Arbeitsraums via eBau-Portal zu erfassen und ein unterzeichnetes Original bei der Gemeinde Meiringen einzureichen.

– Brandschutzkontrolle

Sobald das SB2 im eBau-Portal eingereicht wurde erhalten die zuständigen Fachstellen den Bericht über die Fertigstellung des Bauvorhabens. Der Aussteller des Fachberichts (Feueraufseher der Gemeinde oder GVB) behält sich vor, allenfalls vor Ort die Bauausführungen nach den Brandschutzvorschriften VKF und den Brandschutzbestimmungen des Kantons Bern zu kontrollieren.

– Baukontrolle

Nach Eingang des Formulars SB2 prüft die Gemeinde Meiringen die Durchführung einer Schlussabnahme. Die Gemeinde Meiringen nehmen Abweichungen zu den genehmigten Plänen auf und teilen im Abnahmebericht das weitere Vorgehen mit. Zudem werden die verbindlichen Angaben bezüglich der Erhebung Abwasser-/Wassergebühren kontrolliert und protokolliert.

Die Baupolizei ist jederzeit berechtigt, auf Baustellen oder in bestehenden Bauten und Anlagen Baukontrollen durchzuführen und die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen.

8. Gesetzliche Grundlagen

- Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) vom 22.03.1994 (BSG 725.1)
- Baugesetz (BauG) vom 09.06.1985 (BSG 721.0)
- Bauverordnung (BauV) vom 06.03.1985 (BSG 721.1)
- Baureglement (GBR) vom Juni 2013, nachgeführt Januar 2019